

Antrag

auf Untersuchung und Prüfung von Grüngutkompost
auf zusätzliche Qualitätskriterien nach Demeter

**Ausweisung als „geeignet für Demeter-Betriebe“ bei Erfüllung der
Kriterien auf dem BGK-Prüfzeugnis**

1. Anlage

Name der Kompostierungsanlage *BGK-Nr. der Anlage*

2. Antrag von

Firma

Kontaktperson

Straße

PLZ *Ort*

Telefon

E-Mail-Adresse

3. Kontakt zu Demeter

Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Nachfrage

aus der Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Wenn möglich:

Name des Kontaktes

Telefon oder E-Mail-Adresse

4. Untersuchung und Prüfung zusätzlicher Qualitätskriterien nach Demeter

Die antragstellende Person bestätigt, die Demeter-Kriterien für die Verwendung von Grüngutkompost (Demeter-QS-Kriterien) erhalten zu haben. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Demeter-QS-Kriterien, die auf den Internetseiten des Verbandes (www.demeter.de) einsehbar sind.

5. Verpflichtungserklärung (Demeter-Klausel)

Der antragstellenden Person ist bekannt, dass jede Charge, die sie bei der Abgabe als „geeignet für Demeter-Betriebe“ ausweist, den RAL-Qualitätskriterien und den Demeter-QS-Kriterien für die Verwendung von Grüngutkompost in der jeweils geltenden Fassung nachweislich und vollständig entsprechen muss. Sind die jeweils geltenden Kriterien nicht eingehalten, darf eine Kennzeichnung als "geeignet für Demeter-Betriebe“ durch die Herstellenden nicht erfolgen.

Die antragstellende Person verpflichtet sich jeweils im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter, hier des Demeter e. V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, zu folgendem:

- a) auf die Tatsache, dass eine von ihr angebotene Kompost-Charge den besonderen Anforderungen von Demeter entspricht, nur und ausschließlich mit der Formulierung „geeignet für Demeter-Betriebe“ hinzuweisen und es zu unterlassen, die Tatsache selbst oder die vorstehende Formulierung oder gar die Zeichen „Demeter“ selbst auf werbliche Weise herauszustellen, bspw. durch Fettdruck, eine größere Schrifttype oder durch das Demeter-Logo. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zeichen „Demeter“ und sein Logo eine eingetragene Marke und auch darüber hinaus geschützt sind. Es werden Art und Weise einer Bestimmungsangabe festgelegt, aber keine Berechtigung erteilt, die Marke und/oder den Vereinsnamen „Demeter“ kennzeichnungsmäßig zu nutzen.
- b) Demeter im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter - insbesondere aus Produkthaftung - freizustellen, die gegen Demeter wegen eines solchen Hinweises (gemäß a)) geltend gemacht werden.
- c) Demeter zu den üblichen Geschäftszeiten Stichprobenkontrollen zu ermöglichen, Zugang zu allen Betriebsteilen und kontrollrelevanten Unterlagen sowie die Anwesenheit bei Beprobungen im Rahmen der Qualitätssicherung zu gewähren.
- d) Die Abgabe von Komposten, die als „geeignet für Demeter-Betriebe“ gekennzeichnet sind, hinreichend zu dokumentieren und kontrollrelevante Unterlagen betreffend den Chargen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die antragstellende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die BGK alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit dem Zeichenverfahren zur Ausweisung „geeignet für Demeter-Betriebe“ von der antragstellenden Person übermittelt werden oder von ihr über die antragstellende Person erhoben werden, Demeter auf Nachfrage zur Verfügung stellt und diese in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis auf den Internetseiten der BGK bzw. Demeter dargestellt werden.

Datum

Stempel/Unterschrift der antragstellenden Person